

6431 Schwyz, Postfach 1230

Geht an

- die Empfänger gemäss Verteiler.

Datum 9. November 2015

**Vernehmlassung: Teilrevision des Steuergesetzes, des Gesetzes über den Finanzausgleich und Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem regierungsrätlichen Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14–17) wird ein Ausgleich des derzeit defizitären Kantonshaushaltes bis zum Jahr 2018 angestrebt, indem sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite angesetzt wird. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat das Finanzdepartement beauftragt, eine Revision des kantonalen Steuergesetzes mit Inkrafttreten per 1. Januar 2017 vorzubereiten. Mit dieser vierten Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, sollen nebst der Anpassung des kantonalen Steuerrechts an geändertes Bundesrecht in erster Linie Steuernehmereinnahmen für die Sanierung des Kantonshaushaltes erzielt werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, folgende zwei Varianten in die Vernehmlassung zu schicken:

- Variante „Flat Rate Tax“  
Teilrevision des Steuergesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich
- Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“  
Teilrevision des Steuergesetzes und Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags

Beide Varianten verfolgen das Ziel, einen wesentlichen Beitrag an die Sanierung des Kantonshaushaltes unter bestmöglicher Wahrung der Steuerattraktivität zu leisten. Sie sehen in erster Linie tarifliche Änderungen bei der Besteuerung natürlicher Personen und ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 vor. Sie unterscheiden sich jedoch in steuerpolitischer und gesetzgeberischer Hinsicht. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat von den Vernehmlassungsteilnehmenden ihre Favorisierung einer der beiden Vernehmlassungsvarianten in Erfahrung bringen. Bei den juristischen Personen wird wegen der auf Bundesebene inhaltlich noch nicht feststehenden Unternehmenssteuerreform III auf steuerpolitische Änderungen verzichtet.

Mit der Variante „Flat Rate Tax“ soll ein Systemwechsel bei der Einkommensbesteuerung vorgenommen werden, indem für Kanton, Bezirke und Gemeinden ein einheitlicher, proportionaler Einkommenssteuersatz von 5.5% eingeführt wird. Zur Abfederung der Mehrbelastung werden die Sozialabzüge von Alleinstehenden um Fr. 10 000.-- und von Verheirateten um Fr. 20 000.-- erhöht. Im

Weiteren sind bei der Vermögenssteuer die Einführung eines eigenen Kantonstarifs, welcher für steuerbare Vermögen bis Fr. 500 000.-- wie bisher 0.6% und für den darüber liegenden Teil neu 1.2% beträgt, und bei der Grundstückgewinnsteuer eine Reduktion des Besitzesdauerrabattes ab einer Haltedauer von fünf Jahren vorgesehen. Insgesamt kann mit Steuernehreinnahmen zugunsten des Kantons in der Höhe von rund 170 Mio. Franken gerechnet werden. Die Einführung einer Flat Rate Tax wird auch bei den Bezirken und Gemeinden zu erheblichen Mehreinnahmen führen, sofern sie ihre Steuerfüsse unverändert lassen. Ein erfolgreicher Systemwechsel unter bestmöglicher Wahrung der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz gelingt indessen nur, wenn diese Körperschaften ihre Steuerfüsse bei Inkrafttreten der Steuergesetzteilrevision senken. Um dies sicherzustellen, soll § 22 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG, einer Änderung unterzogen werden. Danach werden die Steuerfüsse der Ausgleichsbezirke und -gemeinden für das Jahr des Inkrafttretens der steuerpolitischen Änderungen einer Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat unterstellt.

Die Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ entspricht bezüglich der Änderungen bei der Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer der ersten Variante. Im Unterschied zu dieser baut die zweite Variante bei der Einkommensbesteuerung jedoch auf dem bisherigen Tarifsysteem für natürliche Personen auf. Vorgesehen wird eine Erhöhung des Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer ab einem Einkommen von Fr. 47 000.-- (Alleinstehende; Ehepaare Fr. 89 300.--) mit einem Steuersatz von 5.8% (heute 5%) ab einem Einkommen von Fr. 366 500.-- (Alleinstehende; Ehepaare Fr. 696 400.--). Im Weiteren soll zur Entlastung des Kantonshaushaltes neu ein Drittel der vom Kanton zu tragenden NFA-Last (gemäss BAK Basel bald 200 Mio. Franken) auf die Bezirke und Gemeinden verteilt werden. Diese Umverteilung wird in einem separat zu erlassenden Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags geregelt. Insgesamt kann bei einer Umsetzung dieser Variante mit Steuernehreinnahmen von rund 94 Mio. Franken und Minderausgaben beim NFA von rund 67 Mio. Franken zugunsten des Kantons gerechnet werden (Total der Wirkung aus Mehreinnahmen und Aufwandbeteiligung 161 Mio. Franken).

Der Regierungsrat favorisiert die Variante „Flat Rate Tax“. Deren Einführung bei der Einkommensbesteuerung führt zu höheren und nachhaltigeren Steuernehreinnahmen im Vergleich zu einer Erhöhung des Kantonstarifs. Weitere Vorteile der Flat Rate Tax sind die Beseitigung negativer Arbeitsanreize (keine höhere Progression bei zusätzlichem Einkommen) und wesentliche Vereinfachungen des Tarifsystems. Schliesslich wäre die Flat Rate Tax besser mit einer möglicherweise kommenden Individualbesteuerung der Ehegatten vereinbar. Im Hinblick auf die mittleren und hohen Einkommen führt sie zu einer Mehrbelastung, dafür entlastet sie die unteren Einkommen. Die Variante „Flat Rate Tax“ ist gegenüber der Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ auch deshalb zukunftsfähiger, weil sie für den Erhalt der kantonalen Steuerattraktivität künftig mehr Handlungsspielraum in Bezug auf eine bessere Steuerung mit dem Instrument des Steuerfusses aufweist.

Beide Varianten führen bei der Besteuerung natürlicher Personen zu einer Erhöhung der steuerlichen Ausschöpfung zur Deckung der NFA-Beiträge, die Variante „Flat Rate Tax“ in einem höheren Ausmass als die Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“. Bei den juristischen Personen soll dies zwischenzeitlich über eine Erhöhung des Kantonssteuerfusses erreicht werden, wozu dem Kantonsrat bereits ein Beschlussantrag vorgelegt wurde.

Bei der in beiden Vernehmlassungsvarianten gleichermaßen enthaltenen Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundessteuerrecht steht der Steuererlass im Vordergrund. Neu werden die Kantone für die Behandlung sämtlicher Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer zuständig sein. Aus diesem Anlass erhalten bisher lediglich in der Praxis geltende Erlassgrundsätze eine ausdrückliche Regelung im Steuergesetz. Im Weiteren werden Gewinne sämtlicher juristischer Personen mit ideellen Zwecken bis zu einer Freigrenze von Fr. 20 000.-- steuerbefreit. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 26. September 2014. Davon sind

die steuerstrafrechtlichen Bestimmungen im Steuergesetz zur Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung sowie zu den Sanktionen für Vergehen betroffen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt. Dementsprechend bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das Formular zu verwenden, welches im Internet ([www.sz.ch/vernehmlassung](http://www.sz.ch/vernehmlassung)) heruntergeladen werden kann.

Wir laden Sie hiermit freundlich ein, Ihre Stellungnahme zu den Unterlagen der Vernehmlassung bis am **20. Januar 2016 in elektronischer Form (WORD und PDF) an [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch)** zu senden. Allfällige schriftliche Bemerkungen sind an oben vermerkte Adresse des Finanzdepartements zu übermitteln.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar ([www.sz.ch/vernehmlassung](http://www.sz.ch/vernehmlassung)).

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen unter [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre konstruktive Mitwirkung danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
**Finanzdepartement des Kantons Schwyz**  
Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel  
Regierungsrat

Beilagen:

Variante „Flat Rate Tax“:

- Vorlage;
- Erläuternder Bericht;
- Berechnungsbroschüre.

Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“:

- Vorlage;
- Erläuternder Bericht;
- Berechnungsbroschüre.

Beide Varianten:

- Medienmitteilung;
- Vernehmlassungsformular (Synopsis).

Verteiler:

- Politische Parteien;
- Bezirks- und Gemeinderäte;
- Kantonalkirchen;
- Gerichte;

- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ);
- Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz (H+I);
- Hauseigentümerverband (HEV) Kanton Schwyz;
- Kantonal-Schwyzerischer Gewerbeverband (KSGV);
- Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Schwyz (MV);
- Syna Schwyz (SYNA);
- Unia Schwyz (UNIA);
- vpod Schwyz (VPOD);
- Treuhand Suisse, Sektion Zentralschweiz;
- EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz;
- Schwyzer Treuhänderverband;
- Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK);
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB);
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS);
- Anwaltsverband Kanton Schwyz (AVSZ).